

Vorlage an den Landrat

Titel: **Bericht zum Postulat [2015/118](#) von Patrick Schäfli: «Busspuren sollen auch von Taxis benutzt werden dürfen!»**

Datum: 20. Dezember 2016

Nummer: 2016-418

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/418

Bericht zum Postulat [2015/118](#) von Patrick Schäfli: «Busspuren sollen auch von Taxis benutzt werden dürfen!»

vom 20. Dezember 2016

1. Text des Postulats

Am 19. März 2015 reichte Patrick Schäfli die Motion [2015/118](#) «Busspuren sollen auch von Taxis benutzt werden dürfen!» ein, welche vom Landrat am 19. November 2015 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Um die vorhandenen Verkehrsflächen im Kanton Basel-Landschaft effizienter zu nutzen, bietet sich die Öffnung von Busspuren, welche mit der Aufschrift "Bus" gekennzeichnet sind, für sämtliche lizenzierten Taxis an. Damit würden Taxis den Bussen – speziell auch in Stausituationen – gleichgestellt und so gegenüber dem Individualverkehr zur Erfüllung ihres Transportauftrags bevorzugt. Gleichzeitig könnte der Individualverkehr auf seinen Fahrspuren mit dieser Lösung entlastet werden. Eine Verflüssigung des Verkehrs kann somit erreicht werden. Weiter dient dieses Anliegen auch den Konsumenten, da diese so Kosten sparen können, wenn Taxis weniger im Stau stehen. Es gilt zu betonen, dass Taxis u.a. auch häufig von gehunfähigen Personen, IV-Rentnern und älteren Personen benutzt werden, welche Busse nur eingeschränkt benutzen können.

Busse und Taxis haben den gleichen Auftrag: Beide gehören zum öffentlichen Verkehr. Sie transportieren Personen gegen ein Entgelt an einen Zielort. Die Kunden wechseln dabei.

Die Öffnung von Busspuren für Taxis hat sich in vielen Ländern (Frankreich, Österreich, Deutschland, Italien, etc.) und Städten - auch in der Schweiz - bereits bestens bewährt, so etwa in Baden AG.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Mitbenutzung der Busspuren (mit "Bus" bezeichnete Fahrspuren) im Baselbiet für lizenzierte Taxis ausdrücklich bewilligt. Der Regierungsrat berichtet dem Landrat über die Umsetzung periodisch.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft können Busspuren aktuell nicht durch den Taxiverkehr benutzt werden. Allerdings ist die Zahl der betroffenen Strassenabschnitte – es existieren im Kanton Basel-Landschaft zurzeit lediglich drei separate Busspuren – im Vergleich zum Kanton Basel-Stadt oder zu anderen Kantonen relativ klein.

Rechtliche Grundlage für die Beurteilung der Freigabe von Busspuren für den Taxiverkehr ist Art. 74b¹ der bundesrechtlichen Signalisationsverordnung (SR 741.21):

"Bus-Streifen, die durch ununterbrochene oder unterbrochene gelbe Linien und durch die gelbe Aufschrift «BUS» gekennzeichnet sind (6.08), dürfen nur von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und gegebenenfalls von Strassenbahnen benützt werden; vorbehalten bleiben markierte oder signalisierte Ausnahmen. Andere Fahrzeuge dürfen Bus-Streifen nicht benützen, sie jedoch nötigenfalls (z.B. zum Abbiegen) überqueren, wenn sie durch unterbrochene gelbe Linien abgegrenzt sind."

Die Mitbenutzung von Busspuren ist somit als signalisierte Ausnahme möglich und erfordert keine gesetzlichen Anpassungen. Auch eine Ergänzung der Markierung erfordert keine Bewilligung. Die auf der Busspur zugelassenen Fahrzeuge geniessen neben dem Anspruch auf ausschliessliche Benutzung der Busspur keine weiteren Vorrechte.

2.2. Praxiserfahrungen im Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt verfügt inzwischen über eine mehrjährige Erfahrung mit der Benutzung von Busspuren durch den Taxiverkehr. Der Entscheid, die Busspuren für Taxis zu öffnen, basiert auf dem Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz; 563.200). Dieses definiert in § 1, Abs. 2: *"Soweit es die Verkehrsverhältnisse gestatten, stellen die zuständigen Behörden die Taxis dem öffentlichen Verkehrsmittel gleich. Sie berücksichtigen diesen Umstand in der Verkehrsplanung sowie bei verkehrspolizeilichen Anordnungen."*

Längere Busspuren mit Taxiöffnung bestehen heute in Basel z.B. in der Dornacher- und in der Gundeldingerstrasse, in der Holeestrasse und auf der Johanniterbrücke. Gemäss Auskunft des Bau- und Verkehrsdepartementes Basel-Stadt verläuft die Benutzung der Busspuren durch den Taxiverkehr reibungslos. Behinderungen des öffentlichen Verkehrs durch den Taxiverkehr kommen nicht vor. Auch die Basler Verkehrsbetriebe haben keine nennenswerten negativen Erfahrungen mit dem Taxiverkehr auf Busspuren gemacht.

2.3. Ergebnis der Prüfung

Da separate Busspuren primär dem Zweck dienen, den Betrieb und die Fahrplanstabilität des Busverkehrs sicherzustellen, ist eine generelle Öffnung von Busspuren für weitere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer oder Taxis nicht sinnvoll. Erlauben es jedoch die Kapazität, der betriebliche Ablauf und die Verkehrssicherheit, ist eine Öffnung der Busspuren im Kanton Basel-Landschaft für den Taxiverkehr unter folgenden Bedingungen möglich:

- es handelt sich um konzessionierten Taxiverkehr
- die Verkehrssicherheit ist stets gewährleistet (insbesondere bei Fussgängerstreifen) und es findet keine Behinderung des öffentlichen Verkehrs statt
- mit Ausnahme von Signalisationsanpassungen werden keine zusätzlichen Investitionen ausgelöst
- für die Abwicklung des Taxiverkehrs auf den Busspuren wird keine gesonderte Regelung an Lichtsignalanlagen vorgenommen. Der Grund ist, dass hierfür aufwendige Anpassungen erforderlich wären (Steuerung und Schlaufen) und der Verkehrsfluss für den motorisierten Individualverkehr verschlechtert wird.

Die Erfüllung der oben genannten Bedingungen wurde für die derzeit vorhandenen Busspuren im Kanton Basel-Landschaft geprüft, mit folgendem Ergebnis:

¹ Bis 31.12.2015 in Artikel 74 Absatz 4, ab 1.1.2016 Artikel 74b

- Die Busspur in Münchenstein auf der Bruderholzstrasse aus Richtung MuttENZ (Tunnel Lange Heid) kann auf der ganzen Länge frei gegeben werden.
- Die Busspur in Münchenstein auf der Bruderholzstrasse aus Richtung Bottmingen kann frei gegeben werden, muss aber vor der Bushaltestelle MFP aufgehoben werden (Wechsel auf die normale Fahrspur), da sonst mit sicherheitsrelevanten Problemen beim Fussgängerstreifen und insbesondere bei der Kreiseleinfahrt gerechnet werden muss.
- Die Busspur auf der Hauptstrasse in Binningen in Richtung Dorenbach-Kreisel (ca. 150m) kann wegen des dortigen Fussgängerstreifens aus Gründen der Sicherheit nicht frei gegeben werden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2015/118](#) «Busspuren sollen auch von Taxis benutzt werden dürfen!» abzuschreiben.

Liestal, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter